

KÄRNTEN

12/SN-251/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** Verf- 666/2/1998**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 32007**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen; Entwurf einer Verordnung betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen; Stellungnahme

**An das
Präsidium des Nationalrates**

1017 WIEN

46 98
16.6.98
Dr. Engelhart

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen und zum Entwurf einer Verordnung betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 10. Juni 1998

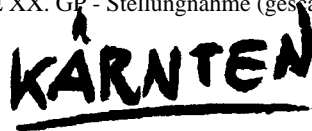
Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA

Schwagner

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** Verf- 666/2/1998**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 32007**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.atBei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen; Entwurf einer Verordnung betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen;
Stellungnahme

**An das
Bundesministerium für Arbeit
Gesundheit und Soziales**

**Stubenring 1
1010 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 10. April 1998, GZ 22.310/2-VIII/D/5/98, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen sowie den Entwurf einer Verordnung über den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blutbestandteilen, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Die Sicherheit der Gewinnung und Verarbeitung des Blutes muß dem Stand der Wissenschaften entsprechen. Es wäre jedoch zu bedenken, daß dabei nicht Hürden errichtet werden sollen, die das Spenderblutaufkommen so stark reduzieren, daß der Eigenbedarf in Österreich nicht mehr gedeckt werden kann und daß durch eine, wegen überzogener Maßnahmen entstandene Verteuerung der Blutprodukte die Gefahr entsteht, daß Blut aus Billigländern importiert werden muß.

2. Nicht nachvollziehbar ist die Darstellung der Kostenfolgen im Vorblatt der Erläuterungen, mit der für den Vollzugsbereich der Länder lediglich Nettokosten in der Höhe von S 90.000,- für alle Länder zusammen erwartet werden. Im Hinblick darauf, daß nach § 18 die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes den

- 2 -

örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden unter Beiziehung des Amtsarztes überantwortet wird, ist mit ständigen Kostenfolgen für den Personal- und Amtssachaufwand der Länder zu rechnen, die offensichtlich bei dieser Kostenschätzung unberücksichtigt geblieben sind. Darüber hinaus verursacht auch die nach § 19 den Bezirksverwaltungsbehörden aufgetragene Verständigungspflicht des Landeshauptmannes und des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie die Verpflichtung zur bescheidmäßigen Beauftragung, Mißstände zu beseitigen, bzw. bei unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen den Betrieb einer Blutspendeinrichtung zu untersagen, Kosten für die Länder. Gleiches gilt für die offensichtlich den Bezirksverwaltungsbehörden vorbehaltenen Ahndung der Verwaltungsübertretungen nach § 22 und die Entgegennahme der Anzeigen nach § 23.

Jedenfalls muß eine Vervollständigung der Darstellung der Kostenfolgen des geplanten Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz und der dazu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen verlangt werden.

3. Im Zusammenhang mit den Regelungen die Betriebsüberprüfung nach § 18, die die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen den Amtsarzt überträgt ist festzuhalten, daß diesen Amtsorganen im Regelfalle das Spezialwissen über die Qualitätssicherung fehlen wird. Es müßte daher konkret determiniert werden, welche Kontrollen von Seiten der Amtsärzte durchzuführen wären. Es bleibt auch unklar, welche gesetzliche Bestimmungen durch Probeentnahmen zu überwachen wären.

Es muß auch festgehalten werden, daß die in den Erläuterungen geschätzten Zeiterfordernisse für die amtsärztlichen Kontrollen bei weitem nicht ausreichen, da vor allem auf Grund der fehlenden praktischen Kenntnisse die Amtsärzte für diese Tätigkeit erfahrungsgemäß einen weit höheren Zeitaufwand aufbringen werden müssen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 10. Juni 1998
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA

Skowagner